

RS VwGH Erkenntnis 1989/03/21 88/10/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1989

Beachte

Neuer Stammrechtssatz (nach Entscheidungsdatum 31. Dezember 1989): 89/10/0239 E 26. September 1990 RS 11; (RIS: NStRS) **Rechtssatz**

Der Spruch eins Bescheides hat in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öff Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters (einschließlich etwaiger Drohungen) von anderen Personen als der unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (Hinweis auf E vom 20.6.1988, 87/10/0179).

Schlagworte

Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

Im RIS seit

25.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at